

## **1. Behandlung von Bauanträgen**

- Errichtung eines Waldkindergartens als Teil der evang. Kindertagesstätte Sternschnuppe Burghaslach, Gmk. Burghaslach, Fl.-Nr. 822 durch den Markt Burghaslach

Die Gemeinde beabsichtigt die Errichtung eines Waldkindergartens mit Bauwagen, einem Jurtezelt und einer WC-Anlage bestehend aus zwei Trockentrenntoilettenhäuschen. Nach den bisherigen Prüfungen (Artenschutz, Wald etc.) ist der vorgesehene Standort geeignet. Der Waldkindergarten wird Teil der evangelischen Kindertagesstätte Sternschnuppe Burghaslach. Vorgesehen ist eine Nutzung durch max. 20 Kinder. Die Kinder sind das ganze Jahr im Wald. Die Waldgruppe soll im September den Betrieb aufnehmen.

Der Marktgemeinderat Burghaslach beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben zu erteilen.

## **2. Bedarfsanerkennung der Betreuungsplätze für die Errichtung eines Waldkindergartens als Teil der evang. Kindertagesstätte Sternschnuppe Burghaslach mit Beschluss über die Durchführung des Vorhabens**

Der Markt Burghaslach beabsichtigt die Errichtung eines Waldkindergartens als Teil der evang. Kindertagesstätte Sternschnuppe Burghaslach. Hinsichtlich der baulichen Ausführung wird auf die Unterlagen zum Baugenehmigungsverfahren verwiesen.

Vorgesehen ist die Aufnahme von bis zu 20 Kindergartenkindern (Kinder ab 3 Jahren). Zum Betrieb wird auf die vorliegende Konzeption der Kita-Geschäftsführerin, Frau Gold, verwiesen. Eine Bedarfsabfrage im letzten Jahr hat ein großes Interesse an Betreuungsplätzen in einer Waldgruppe ergeben. Auf die Auswertung der Bedarfsabfrage wird ebenfalls verwiesen. Zwischenzeitlich liegen bereits 15 Anmeldungen für die Waldgruppe vor.

An Kosten für die Errichtung des Waldkindergartens wird derzeit von rund 150.000€ ausgegangen. Die Errichtung eines Waldkindergartens ist im Rahmen der kommunalen Hochbauförderung nach Art. 10 BayFAG zuwendungsfähig. Grundlage für die Förderung sind nicht die Gesamtkosten, sondern die zuweisungsfähigen Ausgaben. Für die Ermittlung der zuweisungsfähigen Ausgaben gilt der jeweils maßgebliche Kostenrichtwert. Bei Waldkindergärten wird der halbe Kostenrichtwert anerkannt. Es wird derzeit von einer Förderung von rd. 50.000 € ausgegangen.

Der Marktgemeinderat Burghaslach bestätigt die Bedarfsanerkennung für eine Waldgruppe für 20 Kinder ab drei Jahren für die evang. Kindertagesstätte Sternschnuppe Burghaslach und beschließt die Durchführung des Vorhabens entsprechend der vorliegenden Bauantragsunterlagen. Eine Zuweisung für die Maßnahme ist bei der Regierung von Mittelfranken zu beantragen.

## **3. Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Errichtung von Windkraftanlagen bei Kirchrimbach durch die Naturenergie Zeilinger UG**

Die Naturenergie Zeilinger UG hat mit Schreiben vom 22.02.2024 als Vorhabenträger die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Errichtung von Bürger-Windkraftanlagen südlich des Ortsteils Kirchrimbach in der Gemarkung Seitenbuch beantragt.

Der Geltungsbereich liegt im südwestlichen Gemeindegebiet von Burghaslach. Er weist einen Gesamtflächenumfang von 48,73 ha auf mit verschiedenen Grundstückseigentümern.

Der Bebauungsplan soll vorhabenbezogen im Sinne des § 12 BauGB aufgestellt werden. Die Festsetzungen und Bestimmungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden durch einen Vorhaben- und Erschließungsplan noch konkretisiert.

Ausgewiesen auf der vorgesehenen Fläche soll ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windkraftanlagen“.

Der bestehende Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan des Marktes Burghaslach stellt für das Plangebiet Flächen für die Forstwirtschaft und teilweise Landwirtschaft dar. Da die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen und Gebietseinstufungen mit den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes nicht übereinstimmen, wird dieser im Parallelverfahren geändert. Entsprechend den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes wird darin eine Sonderbaufläche Zweckbestimmung „Windkraftanlagen“ dargestellt.

Der Bebauungsplan soll die Bezeichnung „Bürger-Windkraftanlagen Kirchrimbach“ erhalten. Mit der Firma Zeilinger muss ein Vorhaben- und Erschließungsplan abgeschlossen werden.

Der Marktgemeinderat stimmt dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und der gleichzeitigen Änderung des Flächennutzungsplanes zu.

#### **4. Erlass einer Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Marktes Burghaslach**

Durch die Kämmerei wurden die Gebühren für die DK0-Deponie Oberrimbach neu kalkuliert. Eine Neukalkulation wurde erforderlich, da aufgrund der beantragten und nunmehr auch genehmigten Erhöhung des Deponievolumens um ca. 10.500 m<sup>3</sup> neuer Deponieraum zur Verfügung steht. Des Weiteren hat die Fa. Kidila Kirchrimbach eine Erhöhung der Personal- und Bagger-/Radladerkosten beantragt.

Die Kalkulation der Gebühren ergibt eine neue Ablagerungsgebühr von 21,00 €/m<sup>3</sup>.

Zukünftig müssen alle Anlieferer (außer Kleinstmengen) einen Nachweis erbringen, ob ihr angefallener Bauschutt einer Wiederverwertung zugeführt werden kann. Der Bauschutt wird nur noch angenommen, wenn zwei Anfragen zur Wiederverwertung von entsprechenden Firmen abgelehnt wurden.

Der Marktgemeinderat Burghaslach beschließt den vorliegenden Entwurf der Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Marktes Burghaslach als Satzung.

#### **5. Neuerlass der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen des Marktes Burghaslach**

Der Markt Burghaslach betreibt gemeindliche Friedhöfe in den Ortsteilen Kirchrimbach, Oberrimbach und Seitenbuch. Des Weiteren ist die Gemeinde für die gemeindlichen Leichenhäuser ggfs. mit Leichenkühleinrichtung zuständig.

#### Grabnutzungsgebühren

Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Dauer des Grabnutzungsrechts (40 Jahre) für

- |                            |            |
|----------------------------|------------|
| a) Eine Einzelgrabstätte   | 600,00 €   |
| b) Eine Doppelgrabstätte   | 1.000,00 € |
| c) Eine Kindergrabstätte   | 400,00 €   |
| d) Eine Urnenerdgrabstätte | 400,00 €   |

Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben.

#### Bestattungsgebühren

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt          | 80,00 € |
| 2. Die Gebühr für die Benutzung der Leichenkühleinrichtung beträgt | 50,00 € |

Der Marktgemeinderat Burghaslach beschließt den vorliegenden Entwurf der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen des Marktes Burghaslach als Satzung.

#### **6. Anträge von Gemeinderat Christian Hofmann auf Kürzung des Architektenhonorars für die Leistungsphase 8 des Bauprojekts Fürstenforster Straße und Rückbau sowie fachgerechter Wiederaufbau der Muschelkalkquader-Trockenmauer gegenüber dem Anwesen Hs.-Nr. 24 in der Fürstenforster Straße**

Das Antragsschreiben wurde vom Bürgermeister verlesen. Des Weiteren gibt Erster Bürgermeister Luther die Stellungnahme des Ingenieurbüros ARZ, Würzburg, zu den Anträgen bekannt.

Nach Aussprache des Marktgemeinderates über den Antrag auf Kürzung des Architektenhonorars wurde der Antrag vom Gemeinderat abgelehnt.

Des Weiteren beschließt der Marktgemeinderat Burghaslach über den Antrag auf Rückbau und fachgerechten Wiederaufbau der Muschelkalkquader-Trockenmauer. Auch dieser Antrag wurde abgelehnt.

#### **7. Vergabe Pflasterarbeiten am Marktplatz im Rahmen der Städtebaumaßnahme barrierefreie Ortsmitte.**

Die Pflasterarbeiten am Marktplatz (Teilbereich am Brunnen bis Einfahrt Familien Finster und Heß) wurden durch das Büro Müller-Maatsch, Burghaslach beschränkt ausgeschrieben. Insgesamt 5 Unternehmen haben die Ausschreibungsunterlagen erhalten. Zum Submissionstermin sind drei Angebote eingegangen.

Das wirtschaftlichste Angebot hat die Fa. Luthardt, Sugenheim mit 15.418,12 € unterbreitet. Der Marktgemeinderat beschließt, den Zuschlag für die Pflasterarbeiten am Marktplatz Burghaslach auf das Angebot der Fa. Luthardt, Sugenheim über 15.418,12 € zu erteilen.

